

Satzung

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Lindweiler

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 09.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

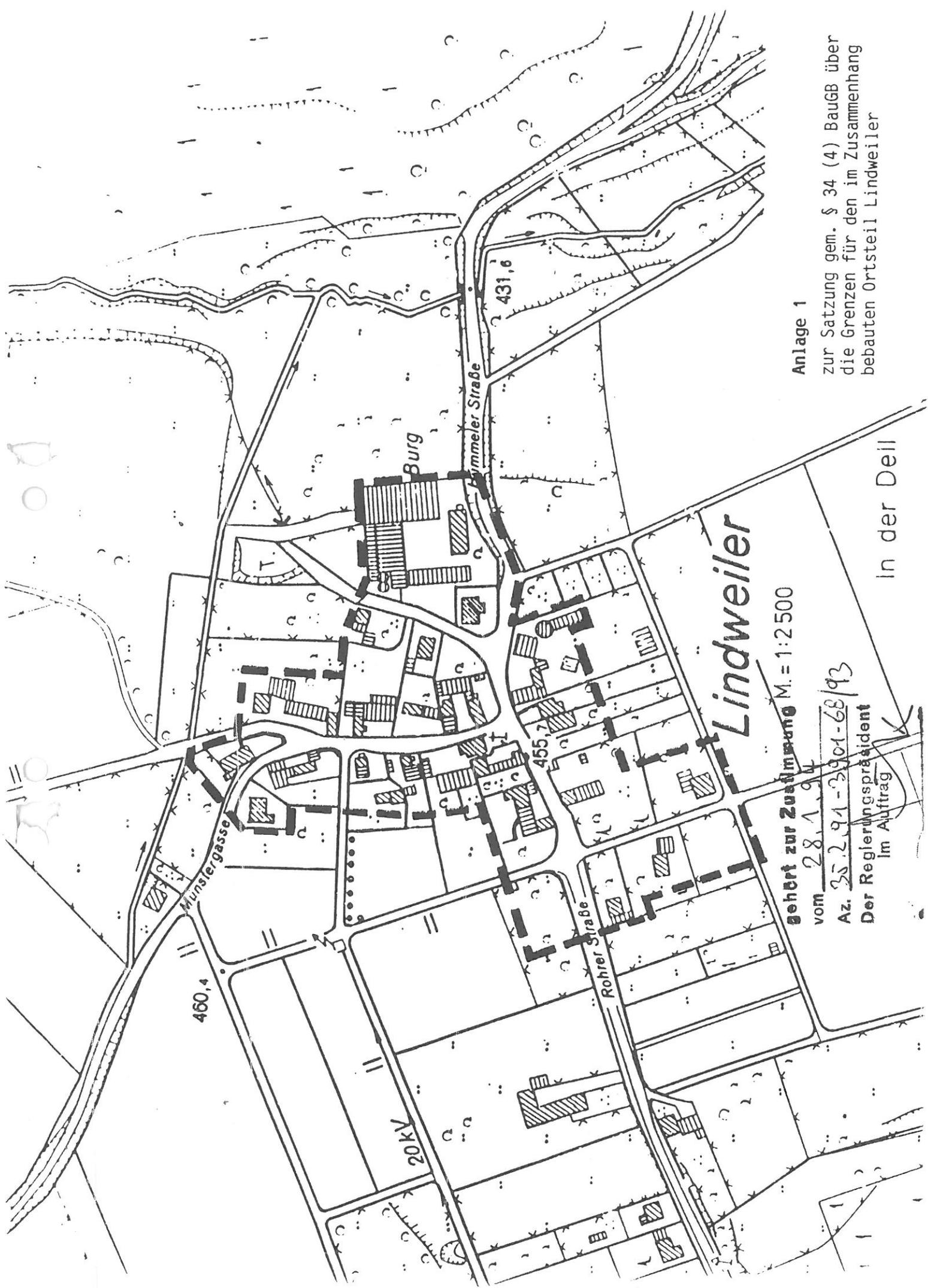
§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lindweiler sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte M. 1 : 2.500 festgelegt.

- (2) Die Übersichtskarte - Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1

zur Satzung gem. § 34 (4) BauGB über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lindweiler

Lindweiler

gehört zur Zustimmung M. = 1:2500

vom 28.1.91
Az. 35.2.91-3901-68/93

Der Regierungspräsident
im Auftrag

In der Deil

460,4
Munster-gasse

20KV

Rohrer Straße

Burg

Lammeler Straße

431,6

455,7

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 09.09.1993 beschlossene Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lindweiler

- siehe Anlage -

ist dem Regierungspräsidenten in Köln am 10.11.1993 gem. § 11 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 angezeigt worden.

Der Regierungspräsident Köln hat am 28.01.1994 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBI. I. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

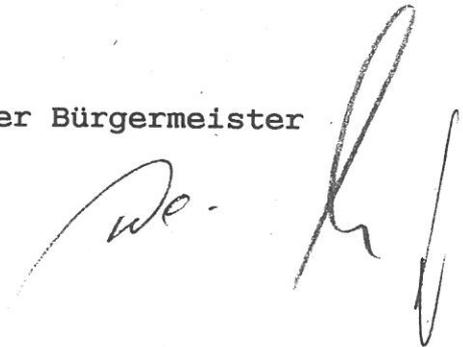
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Blankenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die Satzung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blankenheim, den 10.02.1994

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'W' followed by a smaller 'e' and a long, sweeping flourish that ends in a vertical line.

Q
Q

Q
Q